

Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Südliche Weinstraße
und
der Verbandsgemeinde Edenkoben

Zwischen dem Landkreis Südliche Weinstraße und der Verbandsgemeinde Edenkoben wird zur Wahrnehmung der Weiterbildungsaufgabe nach dem Weiterbildungsgesetz (WBG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zweck

Die Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße übernimmt für die Verbandsgemeinde Edenkoben die kommunale Aufgabe der Weiterbildung im Sinne des WBG vom 17. November 1995 in seiner jeweils gültigen Fassung. Es soll darauf geachtet werden, dass die künftige Arbeit der Kreisvolkshochschule die örtlichen Gegebenheiten in der betroffenen Verbandsgemeinde weitgehend berücksichtigt.

§ 2 Trägerschaft

Träger der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße ist der Landkreis Südliche Weinstraße.

§ 3 Außenstelle

Die Kreisvolkshochschule hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße. Der Landkreis Südliche Weinstraße unterhält eine Außenstelle seiner Kreisvolkshochschule im Gebiet der Verbandsgemeinde Edenkoben. Träger dieser Außenstelle ist der Landkreis Südliche Weinstraße. Die Außenstelle wird unter der Bezeichnung "Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße, Volkshochschule Edenkoben" (vhs Edenkoben) geführt.

§ 4 Satzungsermächtigung

Der Landkreis Südliche Weinstraße wird von der Verbandsgemeinde Edenkoben ermächtigt, die Benutzung der Kreisvolkshochschule durch Satzungen zu regeln, die auch für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Edenkoben gelten.

§ 5 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

(1) Die Verbandsgemeinde Edenkoben stellt das für die Außenstelle benötigte Verwaltungspersonal und trägt die Kosten hierfür.

(2) Die nach Maßgabe des Veranstaltungsprogramms für Veranstaltungen der Außenstelle Edenkoben erforderlichen Räumlichkeiten (Unterrichtsräume, Turnhallen etc.) werden mit Mobiliar (Stühle, Tische etc.) und Ausstattung (Beamer, Leinwand, Flipchart, Küchennutzung etc.) der Kreisvolkshochschule von der Verbandsgemeinde Edenkoben ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgaben und Einnahmen, die sich aus der Durchführung des Programmes ergeben, werden für die Außenstelle gesondert geführt. Eventuelle Mehreinnahmen werden in das kommende Jahr übertragen und mit eventuellen Mehrausgaben verrechnet.

(4) Der Landkreis Südliche Weinstraße trägt die durch Gebühreneinnahmen und Landeszuschüsse nicht gedeckten Kosten der Außenstelle. Ausgenommen sind Kosten für Veranstaltungen, die auf ausdrücklichen Wunsch der Außenstelle durchgeführt werden (z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl oder besonderen Zielgruppen). Diese Kosten trägt die Verbandsgemeinde Edenkoben.

§ 6 Leitung der Außenstelle

Die Außenstelle wird von einer ehrenamtlichen Leitung geführt, die vom Landrat auf Vorschlag der Verbandsgemeinde Edenkoben bestellt wird. Die Aufwandsentschädigung, die vom Kreisausschuss festgesetzt wird, trägt der Landkreis.

§ 7 Aufgaben der Leitung der Außenstelle

Die Leitung der Außenstelle:

- ermittelt die Bildungsbedürfnisse der Verbandsgemeinde Edenkoben,
- schafft die Voraussetzungen für die Durchführung der Bildungsangebote durch Bestellung von Referenten und Kursleitern, Vergabe von Lehraufträgen, Bereitstellung von Räumen sowie Lehr- und Lernmitteln,
- hält bei Bedarf Kontakte zu den Weiterbildungsinteressenten und berät sie vor, während und nach der Weiterbildungsteilnahme,
- führt Referenten und Kursleitungen in ihre Tätigkeit ein und berät sie,
- vertritt die Außenstelle der Kreisvolkshochschule in der Verbandsgemeinde Edenkoben,
- berät die Leitung der Kreisvolkshochschule zum Finanzierungsbedarf der Außenstelle und meldet spezielle Bedarfe bei der Kreisvolkshochschule an.

§ 8 Programmplanung

Die Leitung der Außenstelle erstellt Programmvorlagen, deren pädagogische und gesetzliche Eignung durch die Hauptpädagogische Fachkraft (Leitung) der Kreisvolkshochschule Südliche Weinstraße überprüft wird. Das Kuratorium der Kreisvolkshochschule kann zur Beratung des Programmangebots hinzugezogen werden.

§ 9. Gebührenerhebung (Bargeldzahlungen)

Die Gebühren für Einzelveranstaltungen (z.B. Vorträge) können weiterhin bar von den Außenstellen erhoben und an die Kreisvolkshochschule abgeführt werden.

§ 10 Kündigung

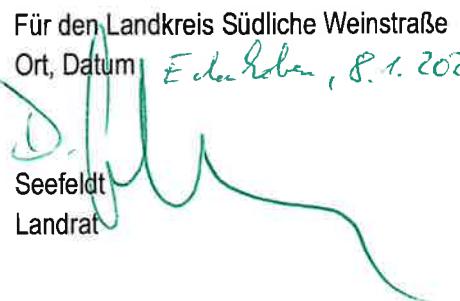
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2029.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen, die Kündigung sowie die Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als auch Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Durch eine von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abweichende Handhabung ihrer Bestimmungen erfolgt keine stillschweigende Änderung der Vereinbarung.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Vereinbarung ohne die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen nicht geschlossen worden wäre. In einem solchen Fall ist die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit an gilt.
- (3) Sollte in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt worden sein, werden die Parteien die so entstandene Lücke im Sinne und Geist dieser Vereinbarung schließen.

§ 12 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Für den Landkreis Südliche Weinstraße
Ort, Datum: *Edenkoben, 08.01.2025*

Seefeldt
Landrat

Für die Verbandsgemeinde Edenkoben
Ort, Datum: *Edenkoben, 08.01.2025*

Salm
Bürgermeister